

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 256.

Mittwoch, 3. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebandes (bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; geltraubender und inbaltlicher Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Abteilungsleiter: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Bestellung der Buttervorräte und Speisefettbestände betr.

Es ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Buttervorräte und Speisefettbestände angeordnet worden. Sie erstreckt sich auf Molkereien, Bäckereien, Konditoreien, landwirtschaftliche Betriebe, Molkereien, Butter- und Fetthandlungen, Produktionsstätten, Fleischereien, Nahrungsmittel-, insbesondere Margarinefabriken, Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe.

Vorräte unter 15 kg sind nicht anmeldspflichtig.

Als Stichtag gilt der 4. November 1915.

Den in Frage kommenden Betrieben werden, soweit sie uns bekannt sind, Anzeigeformulare, die nach dem Stande vom 4. dieses Monats auszufüllen und bis spätestens den 8. dieses Monats im Rathaus, Zimmer Nr. 2 wieder einzureichen sind, zugestellt.

Dieserjenige Betriebe, die anmeldspflichtige Bestände im Besitz haben und ein Anzeigeformular nicht zugestellt erhalten haben, sind verpflichtet, ein Anzeigeformular zwecks Ausfüllung im Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. November 1915. Cdr.

## Abgabe von Mele in Gröba.

Freitag, den 5. November 1915, vormittags 10-12 Uhr, wird im Feuerwehrgeschützwagen an der Streblauer Straße an die hiesigen Viehhändler Mele abgegeben. Auch für Pferde wird diesmal Mele überwiesen.

Gröba, am 2. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Speckverkauf in Gröba.

Am Donnerstag, den 4. November 1915 findet Fortsetzung des Speckverkaufs statt. Vormittags von 9-11 Uhr werden die Marken Nr. 401-450 und nachmittags von 2-7 Uhr die Marken Nr. 451-750 abgefertigt. Die Abgabe erfolgt nur an Gröbaer Einwohner gegen Vorlegung der Protokollkarte. Für 1 Familie werden zunächst höchstens 5 Pfund abgegeben, der Preis ist auf 2 M. für 1/2 kg festgesetzt worden.

Der Gemeindevorstand zu Gröba.

Fischkarten für 1916 betr. Mit Ende Dezember dieses Jahres verlieren die für 1915 ausgeteilten zum Fischen mit der Nuten-Angel berechtigenden Fischkarten ihre Gültigkeit. Anträge auf Ausstellung solcher Fischkarten auf das Jahr 1916 für den Bereich des 3. Bauamtsbezirks sind bis zum 30. dieses Monats schriftlich bei der unterzeichneten Bauverwalterei anzubringen. Bei der Anmeldung ist der Flurbezirk, für den die Fischkarte gewünscht wird, genau zu bezeichnen. Die Gebühr für eine auf das Kalenderjahr 1916 gültige Fischkarte beträgt

15 M. 75 Pf. für einen Flurbezirk und

25 M. 75 Pf. für zwei aneinandergrenzende Flurbezirke.

Am linken Ufer von der Bahnabzweigung in Riesa bis unterhalb der Blockwippen Schiffswehrt in Gröba und entlang des Pionier-Neubausplatzes in Forberge ist das Fischen verboten.

Meißen, am 2. November 1915.

Königliche Bauverwaltung 1222

## Vertilgung und Sädhigung.

Riesa, den 3. November 1915.

Mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet wurden der Reserveoffizier Max Dammig aus Riesa, im Reserve-Regiment Nr. 103, und der Motorabfahrer Bruno Kröner aus Gröba beim Jägerbataillon Nr. 12.

Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Landsturmmann Gustav Wieligk, Sohn der Frau verw. Wieligk, Elsbach. Der ältere Sohn Herr Feldwebel Wieligk trägt das Kreuz bereits seit längerem.

Festgenommen wurde ein Zigarrenmacher aus Breslau, der sich in einem hiesigen Fleischgeschäft des Diebstahls schuldig gemacht hat.

Die königliche Bauverwalterei Meissen erläßt im amtlichen Teile eine Bekanntmachung, die Fischkarten für 1916 betr.

Am 11. November wird aus Berlin gemeldet: Wie sich aus verschiedenen Anzeichen ergibt, bestehen im Publikum vielfach irrige Auffassungen über die neue Verordnung, betreffend die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Die Produzentenhöchstpreise gelten für alle Arten Kartoffeln, also auch für Saat-, Salat- und Schmarfelpflanzen und dergleichen. Sie gelten auch heute nicht nur für die bis zum 29. Februar 1916 für die Kommunalverbände zu reservierenden Vorräte (10 Proz.), sondern für die gesamte Kartoffelernte. Sogenannte Reports, Aufbewahrungsgewinn gibt es nach der neuen Verordnung nicht. Es ist also ratsam, die Kartoffeln so rasch wie möglich an den Markt zu bringen, da ein längerer Aufbewahrungsdauer nur Nachteile, sondern nur Nachteile für den Landwirt bringt.

Aus Dresden wird uns geschrieben: Der am 11. November zusammengetretene sächsische Landtag wird die Gründung eines Reichshandelsamtes in den Bereich seiner Verhandlungen ziehen, denn aus liberalen Kreisen soll die sächsische Regierung erlucht werden, im Bundesrat für die baldige Errichtung eines solchen Amtes einzutreten.

Der Gedanke, eine Reichszentralstelle, insbesondere für den deutschen Außenhandel zu schaffen, ist bereits in Friedenszeiten aufgetaucht. Vor wichtigeren Fragen mußte aber diese immer wieder in den Hintergrund treten. Nun hat der Krieg ganz neue Verhältnisse geschaffen und es ist heute schon vorzuziehen, daß in dem kommenden Frieden Deutschlands Feinde alles tun werden, um uns wirtschaftlich zu schädigen und die vorwärts drängende Entwicklung zu unterbinden. Zu leiden hätte unter diesem Wirtschaftskampf vor allen Dingen die zum großen Teil auf die Ausfuhr eingestellte sächsische Industrie. In eingehender Weise hat sich um die Frage der Errichtung eines Reichshandelsamtes der stellvertretende Geschäftsführer des Verbandes sächsischer Industrieller, Dr. Wärs, beschäftigt. Gemäß wird eingewendet werden, daß Deutschland auch ohne Bestehen einer solchen zentralen Stelle große Fortschritte auf dem Gebiete des Außenhandels gemacht hat und sogar an die zweite Stelle gerückt ist; es wäre aber falsch, daraus folgern zu wollen, daß diese Entwicklung auch in der Zukunft fortbauern würde. Außerdem lag schon vor dem Kriege attemnähiges Material darüber vor, daß zwar der Umsatz des deutschen Außenhandels gestiegen, der Nutzen aber und die Produktivität der auf die Ausfuhr gerichteten industriellen Arbeit zurückgegangen war. Da die Gegenstände auf dem Weltmarkt nach dem Kriege noch schärfer werden, ist der Wunsch wohl berechtigt, daß eine Einrichtung geschaffen wird, welche die Behauptung und Weiterentwicklung des deutschen Handels und der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt unterstützt. Aus den gleichen Erwägungen heraus hat sich auch der bayerische Finanzminister für die Errichtung einer Reichszentralstelle für den Außenhandel ausgesprochen. Der Wunsch des Ausschusses ging dahin, eine Reichszentralstelle dem Auswärtigen Amte anzugliedern und dort unter Heranziehung von Sachverständigen alle Ausfuhrfragen zu prüfen. Die Wünsche der sächsischen Industrie dürften mehr auf die Errichtung eines selbständigen Reichshandelsamtes gerichtet sein, weil man sich davon einen größeren Erfolg verspricht. Die Arbeiten des Auswärtigen Amtes werden nach dem Kriege so vielfältig sein, daß die

Handelsangelegenheiten in den Hintergrund gedrückt werden könnten. Aus diesem Grunde erscheint die Errichtung eines selbständigen Amtes erwünschlicher.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober ds. Js. findet am 18. November ds. Js. eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt. Das Ministerium des Innern erläßt hierzu eine Verordnung, in der u. a. bestimmt wird: Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe. Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Einzeljahr 1915 das Recht der Selbstverforgung für sich in Anspruch genommen haben. Die Aufnahme hat die Vorräte zu erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Abgabe Verpflichteten befanden haben: a) Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Feilen), sowie Emmer und Einkorn allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt; b) Hafer, sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet; c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotmehls und Schrotmehls. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefreie. Die Ausführung der Erhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden. Für die Aufnahme der Vorräte sind in den bezirksfreien Städten Anzeigeformulare für Einzelanzeigen, in den übrigen Gemeinden Urlisten zu verwenden, die an die Anzeigepflichtigen verteilt werden. Wer vorläufig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der stellvert. komm. General des 12. Armeekorps hat einen neuen Befehl, die russischen Arbeiter betr., erlassen, in dem es in § 3 heißt: Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende Vorschriften: Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Identifikationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß leistungsfähige Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die saumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar der zuständigen Polizeibehörde zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht. Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber unterzucht und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzubringende, erforderlichenfalls von seiner Kautions in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mk. pro Kopf und Tag zu gewähren.

Angeworbene gefallener Soldaten, die in den Besitz der nachlasslichen kommen wollen, müssen sich an die Zentralstelle für Nachlasssachen im Kriegsministerium in Berlin wenden (in Sachsen an das Nachrichtenbüro des Kriegsministeriums, Dresden, Königsstr. 15).

Zu dem von der Handelskammer Berlin herausgegebenen Verzeichnis der deutschen Aus- und Einfuhrverhöte sind zwei Nachträge erschienen, die alle bis zum 28. Oktober 1915 in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen enthalten. Die Nachträge können zum Preise von 15 Pf. und 5 Pf. Porto vom Vertriebsbureau der

Handelskammer Berlin bezogen werden. Sie liegen auch bei der Handelskammer Dresden zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

M. Durch die Bekanntmachung vom 17. 20 Juli 1915 ist eine Bestandsmeldung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verfügung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagnahme. Neuerdings werden nun durch die „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vom 2. November 1915 eine Reihe der in der Bekanntmachung vom 17. 20 Juli 1915 aufgeführten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate, so das unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen um, legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metall-Mobilisationsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 verkauft werden. Anderweitige Veräußerung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen) ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilisationsstelle zulässig. Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verfügung vom 17. 20 Juli 1915 bisher nicht genügt haben, wird eine neue Meldefrist bis zum 30. November 1915 gesetzt. Es wird dringend davor gewarnt, die Nachfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, da ein Unterlassen der Meldung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Die Bekanntgabe der neuen Verordnung vom 2. November 1915 erfolgt in der üblichen Weise durch die zuständigen Militärbehörden mittelst Anschlag bzw. Abdrucks in amtlichen Zeitungen. Die Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall nach Bekanntmachung vom 30. Juli 1915 bezw. vom 24. September 1915, mit deren Durchführung die Kommunalverbände beauftragt sind, hat mit der Verordnung vom 2. November 1915 nichts zu tun.

M. Um der trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen der Behörden immer wieder zur Sprache kommenden „Ausbeutung der weiblichen Arbeitskräfte“ durch Lohnrückläufer vorzubeugen, wird bekannt gegeben, daß die reinen Nähelöhne von den Sandfabrikationen weggebenden Behörden festgesetzt werden. Sie betragen für das Nähen von hundert Sandfäden ohne Trageleihe in den meisten Werkstättenorten 5 M. Das Nähgarn muß hierbei den Arbeiterinnen kostenlos geliefert, der Nählohn muß ihnen ohne jeden Abzug außer dem der gesetzlichen Beiträge zur Krankenkasse und Invaliditätsversicherung gezahlt werden. Die Stoffe sind den Arbeiterinnen in der richtigen Größe zugeschnitten auszugeben. In dem Nählohn ist das Einknipfen der Korbel zum Verschließen der Sandfäden nicht mit einbezogen. Diese Arbeit muß besonders bezahlt werden; sie wird meistens im Tagelohn ausgeführt zu einem Lohnsatz von 3 M. bei zehnstündiger Arbeitszeit.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf, sowie über die Regelung der Kartoffelpreise in der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Zone im Königreich Sachsen, in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Döbeln a. Rhdn., im Kreise Blankenburg, im Amte Calverde, in den Herzogtümern Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Ruburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Br., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß i. L. auf 57 Mark festgesetzt. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke erzeugten Kartoffeln. Sie gelten für Lieferung ohne Saak und für Verladung bei Empfang. Wird der Kaufpreis akkumuliert, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Verbringens bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten